



Ordnung des gemeinsamen Exzellenzclusters „GreenRobust“ der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen

DER REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1610 | Stand: 6. November 2025

**Ordnung des gemeinsamen Exzellenzclusters
„GreenRobust“ der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität
Tübingen**

Die Universität Heidelberg, die Universität Hohenheim und die Universität Tübingen haben in Abstimmung mit ihren jeweils zuständigen Gremien die gemeinsame Einrichtung des Exzellenzclusters „GreenRobust“ beschlossen.

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) haben der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 04.11.2025, der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 05.11.2025 und der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.11.2025 aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen
- § 2 Ziele des Exzellenzclusters
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Direktorium
- § 8 Lenkungskreis
- § 9 Gemeinsamer Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Central Data Hub
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 15 Berufungen
- § 16 Diversity Management und Gleichstellung
- § 17 Interne Mittelverteilung
- § 18 Ergebnisse
- § 19 Haftung
- § 20 Schiedsklausel
- § 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen

(1) Das Exzellenzcluster ist ein befristetes fakultätsübergreifendes Zentrum gem. § 40 Abs. 5

LHG der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen und führt den Namen „GreenRobust“. Am Cluster wirkt neben der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen die folgende Institution mit: Max-Planck-Institut für Biologie Tübingen.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Das Cluster GreenRobust untersucht Mechanismen pflanzlicher Robustheit.

(1) Wissenschaftliche Ziele des Clusters sind

- die grundlegenden Prinzipien zu identifizieren, die die Robustheit von Pflanzen gegenüber einer Vielzahl von Störungen ermöglichen.
- zu verstehen, wie Robustheit über hierarchische Ebenen der biologischen Organisation hinweg, d.h. von Molekülen bis hin zu Populationen, zusammenhängt.
- allgemeine Prinzipien der Robustheit im Pflanzenreich aufzudecken.
- durch die Zusammenarbeit mit nicht-akademischen Partnern das Wissen über Robustheit in die Gesellschaft zu übertragen, um die Robustheit von (Agrar-)Ökosystemen zu verbessern.

(2) Strukturelle Ziele des Clusters:

- Ausbau der wissenschaftlichen Expertise an den Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen, um das Know-how in theoretischen Ansätzen der Pflanzenwissenschaften zu stärken.
- Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Einheit für die Erzeugung, Verwaltung und gemeinsame Nutzung von biologischen Big Data (Central Data Hub).
- Ausbildung und Förderung der nächsten Generation von multidisziplinären Wissenschaftler*innen, die auf Pflanzenbiologie spezialisiert sind.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das Cluster ist wie folgt strukturiert:

- Forschungssachse A: “Robustness across perturbations”
- Forschungssachse B: “Robustness across levels of biological organization”
- Forschungssachse C: “Robustness across species”
- Plant Perturbation Atlas
- Central Data Hub (§ 12)

(2) Darüber hinaus verfügt GreenRobust über eine zentrale Geschäftsstelle, die von einer/einem Geschäftsführer*in geleitet wird (§ 13).

(3) Das Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des Clusters sind

- a) das Direktorium (§ 7) (Executive Board),
- b) der Lenkungskreis (§ 8) (Steering Committee),
- c) der Gemeinsame Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen (§ 9) (Early-Career Assembly),
- d) die Mitgliederversammlung (§ 10) (General Assembly),
- e) der Internationale Wissenschaftliche Beirat (§ 11) (International Scientific Advisory Board).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Clusters sind

- a) die Gründungsmitglieder, d.h. die im Antrag unter „1.5 Principal Investigators“ genannten Personen,
- b) die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Professor*innen,
- c) die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Nachwuchsgruppenleiter*innen
- d) die/der Geschäftsführer*in sowie weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle (jeweils ohne Stimmrecht).

Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. Mitglieder im Cluster können alle Personen werden, die an einer am Cluster beteiligten Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 tätig sind oder die einem im Antrag unter 1.6. „Cooperation Partners“ genannten institutionellen Kooperationspartner des Clusters angehören, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung an den Standorten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen sowie die im Antrag genannten „associated PIs“. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des Clusters verpflichten. Der Lenkungskreis prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (§ 8 Absatz 5).

Mit erfolgter Aufnahme als Mitglied in den Cluster wird diese Satzung auch für alle entsprechend in den Cluster aufgenommenen externen Personen, einschließlich der PIs gemäß § 5 Abs. 1a aus den oben bzw. unter § 1 Abs. 1 genannten weiteren Einrichtungen, bindend.

Für die unter § 5 Absatz 1a-d genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(2) Die Mitgliedschaft im Cluster endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis.
- b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). § 5 Absatz 2d bleibt unberührt.
- c) wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 5).
- d) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des Clusters verstößt.
- e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am Cluster beteiligten Institutionen (§ 1) oder der unter § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten weiteren Einrichtungen.

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Clusters können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Forschenden, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder des Clusters werden über die Mitgliederversammlung (§ 10) regelmäßig über die Entwicklung des Clusters informiert.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem Cluster, die die Grundlage für die Berichte an den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat, die Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen),
 - Drittmittelakquisition,
 - interdisziplinäre Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb des Clusters,
 - Stand und/oder Ergebnisse von clusterfinanzierten Projekten, und
 - Lehre im Forschungsgebiet des Clusters
- dargestellt werden sollen.

(6) Die Mitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Veranstaltungen des Clusters teilnehmen,
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken,
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Outreach) beteiligen,
- zur Lehre im Forschungsbereich des Clusters beitragen.

(7) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(8) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regelungen zu geistigem Eigentum, Nutzungsrechten, Publikationen und Vertraulichkeit (§ 18) sowie zu Arbeits- und Gesundheitsschutz und Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

(9) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Cluster aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und der an der Universität für die Cluster-Finanzen zuständigen Einheit entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des Clusters zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm/ihr weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an

den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises, der an der Universität für die Cluster-Finanzen zuständigen Einheit sowie der DFG.

(10) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

§ 7 Direktorium

(1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus

- a) dem Sprecher*innenteam (§ 7 Absatz 2) und
- b) dem/der Geschäftsführer*in des Clusters (§ 13).

(2) Das Sprecher*innenteam besteht aus einem/einer Sprecher*in und zwei stellvertretenden Sprecher*innen. Die drei Positionen im Sprecher*innenteam sind durch je ein Cluster-Mitglied der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen zu besetzen.

Der/die Sprecherin ist das Mitglied des Sprecherteams, das die koordinierende Universität vertritt und fungiert als gegenüber der DFG vertretungsberechtigter Sprecher*in.

Die Mitglieder des Sprecher*innenteams werden auf Nominierung des Lenkungskreises von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der jeweilige Sprecher*in wird von ihrem/seinem jeweiligen Rektorat bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecher*innenteams beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für die erste Amtszeit werden die für das Amt des Sprechers und Co-Sprechers vorgeschlagenen Personen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Tritt ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecher*innenteams innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues durch den Lenkungskreis nominiertes Mitglied des Sprecher*innenteams für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Der Universitätsproporz im Sprecher*innenteam gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 muss dabei beibehalten werden. Die Vorankündigung des Rücktritts hat grundsätzlich mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Sprecher*innenteams mit Zwei-Drittel-Mehrheit auch vor Ende ihrer Amtszeit abwählen.

(3) Das Direktorium tagt wöchentlich um das Tagesgeschäft des Clusters zu überwachen und um die Zusammenarbeit innerhalb des Clusters und dessen Fortschritt zu fördern. Das Direktorium ist zuständig für alle das Cluster betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, die Grundordnungen der drei Universitäten oder diese Ordnung anderen Einrichtungen und Organen zugeordnet sind. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets sowie der DFG-Richtlinien,
- b) Organisation, Einberufung und Leitung von Lenkungskreissitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c) Berichterstattung über Entscheidungen an den Lenkungskreis,
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,
- e) Bericht an die Universitätsleitungen und die zuständigen Governance-Einrichtungen in den beteiligten Institutionen über die Entwicklung des Clusters,

- f) Einbindung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats gemäß § 11,
- g) Repräsentation des Clusters gegenüber der Universität und externen Institutionen,
- h) die Vorbereitung des Budgetplans, die Gewährleistung der gegenseitigen Transparenz der Mittelverwendung an allen drei Standorten sowie die Vorbereitung des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.

(4) Das Direktorium wird durch die Geschäftsstelle des Clusters unterstützt.

(5) Entscheidungen des Direktoriums erfolgen einstimmig. Ist keine Einigung möglich, ist das Direktorium zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (§ 20).

(6) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist das Direktorium befugt, Entscheidungen der in § 8 Absatz 5 genannten Belange bis zu einem Finanzbetrag von 100 t€ auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an das Direktorium delegiert hat (§ 8 Absatz 10).

§ 8 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis des Clusters besteht aus

- a) dem Direktorium,
- b) drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung (je ein*e Repräsentant*in pro Universität) sowie drei persönlichen Stellvertreter*innen (je ein*e Repräsentant*in pro Universität),
- c) drei Mitgliedern des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen: der/die Sprecher*in sowie die beiden stellvertretenden Sprecher*innen,
- d) einem Mitglied des Central Data Hub-Komitee.

Mindestens 30% der Mitglieder des Lenkungskreises sollten weiblich sein.

Der Lenkungskreis des Clusters hat zudem drei Gäste:

- a) Ein Mitglied des Rektorats der Universität Heidelberg,
- b) ein Mitglied des Rektorats der Universität Hohenheim,
- c) ein Mitglied des Rektorats der Universität Tübingen.

Die Rektoratsmitglieder werden jeweils von den jeweiligen Rektoraten benannt. Die Rektoratsmitglieder haben das Recht, Rektoratsbeauftragte als Vertreter*innen in den Lenkungskreis zu entsenden.

(2) Die drei Mitglieder des Lenkungskreises aus der Mitgliederversammlung und ihre persönlichen Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung ihre Lenkungskreismitglieder sowie die persönlichen Stellvertreter*innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen.

Das Mitglied des Central Data Hub-Komitee wird gemäß §12 Absatz 2 vom Central Data Hub-Komitee entsandt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises, die nicht qua Amt Mitglied im Lenkungskreis sind, beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Tritte ein Lenkungskreismitglied der Mitgliederversammlung vorzeitig zurück oder kann das Lenkungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung, um ein neues Lenkungskreismitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

Tritt das Mitglied des Central Data Hub-Komitee vorzeitig zurück, wird vom Central Data Hub-Komitee für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied in den Lenkungskreis entsandt.

Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lenkungskreismitglied muss grundsätzlich 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt der Cluster-Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lenkungskreis ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung und Koordination des Forschungsprogramms,
- b) Erleichterung aktiver Rekrutierungsmaßnahmen,
- c) Vorbereitung von Berichten des Clusters an die DFG,
- d) regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters,
- e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beratung und Beschlüsse über Finanzangelegenheiten des Clusters,
- g) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
- h) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung,
- i) bei Berufungen im Kontext von GreenRobust: Vorschläge für die Benennung der mitwirkenden Personen des Clusters in den entsprechenden Berufungskommissionen sowie Mitwirkung an den Berufungskommissionen (§ 15),
- j) Förderung von Initiativen zu Chancengleichheit und Diversität,
- k) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen,
- l) Information des International Scientific Advisory Boards.

(6) Der Lenkungskreis tagt mindestens 6-mal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch das Direktorium einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenkungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu.

Die Sitzungen werden von dem/der Geschäftsführer*in protokolliert. Nach der Lenkungskreissitzung wird allen Lenkungskreismitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem/der Geschäftsführer*in innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

Die Mitglieder des Clusters werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(7) Die Lenkungskreissitzungen werden von dem/der Sprecher*in des Clusters geleitet.

(8) Die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises ist in § 14 Absatz 1 definiert.

(9) In der Lenkungskreissitzung hat jedes Lenkungskreismitglied eine Stimme; Gäste haben keine Stimme. Die unter § 8 Absatz 1b genannten persönlichen Stellvertreter*innen dürfen an jeder Sitzung des Lenkungskreises teilnehmen, sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Beschlüsse werden gemäß § 14 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(10) Der Lenkungskreis kann Entscheidungen an das Direktorium delegieren.

(11) Der Lenkungskreis kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Gemeinsamer Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen

(1) Doktorand*innen des Clusters GreenRobust sind alle durch das Cluster finanzierten Doktorand*innen. Postdoktorand*innen von GreenRobust sind alle durch das Cluster finanzierten Postdoktorand*innen, die keine Gruppenleitungsposition innehaben. Die Doktorand*innen sowie die Postdoktorand*innen von GreenRobust bilden einen gemeinsamen Konvent.

Doktorand*innen und Postdoktorand*innen, die auf Forschungsgebieten des Clusters arbeiten, aber nicht oder nicht allein durch das Cluster finanziert sind, können die Aufnahme als Mitglied des Konvents beantragen. Hierzu stellen sie einen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Lenkungskreis.

(2) Der Konvent wählt einmal jährlich ein*e Sprecher*in sowie zwei stellvertretende Sprecher*innen. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Sprecher*in sowie die stellvertretenden Sprecher*innen vertreten den Konvent im Lenkungskreis (§ 8 Absatz 1). Der/die Sprecher*in kann Verbesserungsvorschläge des Konvents für das GreenRobust-Programm bei der Mitgliederversammlung einreichen.

(3) Der Konvent tagt mindestens zweimal im Jahr, die Sitzungen werden von der/dem Sprecher*in des Konvents geleitet. Die Einladung erfolgt mit mindestens 14 Kalendertagen Vorlauf im Auftrag des/der Sprecher*in und der stellvertretenden Sprecher*innen des Konvents durch die Geschäftsstelle (§ 13).

(4) Der Konvent beschließt über die Verwendung der innerhalb des Clusters für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel. Der Konvent berichtet dem Lenkungskreis einmal jährlich über seine Aktivitäten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Clusters GreenRobust ist die Versammlung aller Mitglieder des Clusters nach § 5.

(2) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt (Online oder in Präsenz). Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch das Direktorium schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder elektronisch versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die Cluster-Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Mitglieder des Lenkungskreises sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind.

Das Direktorium kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des

Clusters können bis 14 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag).

Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(4) Die Tagesordnung setzt das Direktorium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Cluster-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Direktorium mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.

Ferner muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder des Clusters dies beantragen. Der Antrag an das Direktorium muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) Der/die Sprecher*in des Clusters führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des Clusters, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit den Rektoraten der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch die Senate abzustimmen ist (§ 10 Absatz 10 und § 21),
- b) Entgegennahme des Berichts des/der Sprechers/Sprecherin des Clusters,
- c) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen,
- d) Zustimmung zu den vom Lenkungsausschuss vorgelegten Finanzangelegenheiten des Clusters,
- e) Entgegennahme von Verbesserungsvorschlägen der Mitglieder sowie des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen für das GreenRobust-Programm.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 14 Absatz 1 definiert.

(10) In Abweichung zu § 14 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Die Senate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen beschließen die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugestimmt hat. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 14 Absatz 2.

(11) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der Geschäftsführer*in protokolliert. Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 11 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur externen Unterstützung des Clusters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung der Rektorate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen in Angelegenheiten des Clusters wird ein Internationaler Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Pflicht und das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster zu informieren.

(2) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen/strategischen Entwicklung des Clusters,
- b) Empfehlungen zu wichtigen Personal- und Investitionsentscheidungen des Clusters,
- c) Beteiligung an internen Evaluationen des Clusters.

(3) Die Rektorate der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen ernennen den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Lenkungskreises. Der Internationale Wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 bis 9 Personen. Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer am Cluster beteiligten Einrichtung sind.

(4) Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Rektoren beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die Rektorate aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises erfolgen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus seinem Amt aus, kann bei Bedarf ein neues Mitglied bestellt werden.

(7) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat des Clusters wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(8) Der/die Vorsitzende beruft den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat mindestens alle 2 Jahre ein. Auf Verlangen der Rektorate oder des Lenkungskreises des Clusters kann der Beirat zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden. Zur ersten Sitzung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats lädt das Direktorium des Clusters ein.

(9) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann themenbezogen einzelne Mitglieder des Clusters zu seinen Sitzungen einladen.

(10) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat übermittelt seine Berichte und Empfehlungen schriftlich an die Rektorate. Der/die Sprecher*in erhält diese zeitgleich zur Kenntnis.

(11) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Lenkungskreises und der Rektorate bedarf.

§ 12 Central Data Hub

(1) Der Central Data Hub besteht aus drei Daten- und Softwaremanager*innen (Data Stewards, je eine*r pro Universität), die gleichzeitig der Geschäftsstelle angehören (§13 Absatz 3), und dem Central Data Hub-Komitee.

(2) Das Central Data Hub-Komitee besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Clusters mit umfassender Erfahrung in der Generierung und im Umgang mit Big Data. Das Central Data Hub-Komitee wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gewählt. Die Amtszeit im Komitee beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Das Central Data Hub-Komitee entsendet eine*n Vertreter*in in den Lenkungsausschuss.

(3) Der Central Data Hub dient als Grundlage für die Annotation und Handhabung großer Datenmengen. Der Central Data Hub koordiniert die Datenmanagement-Aktivitäten zwischen den Data Stewards und den einzelnen Forschungsprojekten.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von der/dem Geschäftsführer*in geleitet und verfügt gemäß §13 Absatz 3 über weitere Mitarbeitende. An jedem der drei Standorte wird eine Teil-Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist an jedem Standort dem/der jeweiligen Sprecher*in untergeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für die

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters,
- b) Unterstützung aller Organe des Clusters,
- c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.,
- d) Koordination übergreifender Aktivitäten des Clusters, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Förderung von Chancengleichheit,
- e) Umsetzung der Beschlüsse des Sprecher*innenteams und Lenkungskreises zu Personal- und Finanzwesen,
- f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für das Cluster.

(3) Der Geschäftsstelle gehören zunächst an:

- a) Der/die Geschäftsführer*in sowie zwei Cluster-Koordinator*innen (je eine*r an jedem der drei Standorte).
- b) Vier Mitarbeiter*innen für Finanzen und Personalwesen (zwei an der Universität Tübingen und je eine*r an den Universitäten Heidelberg und Hohenheim).
- c) Drei Daten- und Softwaremanager*innen (Data Stewards, je eine*r an jedem der drei Standorte).
- d) Der/die Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Der/die Beauftragte*r für Diversität.
- f) Der/die Beauftragte*r für Karriereentwicklung.
- g) Der/die Lehrkoordinator*in.

(4) Eine Veränderung der Zusammensetzung der Geschäftsstelle oder eine Erweiterung der Geschäftsstelle kann bei Bedarf auf Vorschlag des Direktoriums und Zustimmung des Lenkungskreises erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennahmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, gilt bei Wahlen die/der Kandidat*in mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig.

(4) Eine Sitzung im Online-Format oder im hybriden Format ist nur dann zulässig, wenn innerhalb einer vom Direktorium gesetzten Frist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht, es sei denn, eine Präsenzsitzung ist aus Rechtsgründen untersagt.

(5) Über Sitzungen der Organe des Clusters werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugehen.

§ 15 Berufungen

(1) Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Bildung und die Zusammensetzung der Berufungskommission. An Berufungsverfahren im Kontext von GreenRobust sollte ein Mitglied des Clusters aus der berufenden Universität beteiligt werden.

(2) Weiterhin folgt das Berufungsverfahren den für dieses geltenden Regeln derjenigen Universität, an der die Professur angesiedelt wird. Dieser Universität steht das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung der Professur zu. Die Gremien dieser Universität beschließen über die Festlegung der Funktionsbeschreibung der Professuren; dem Lenkungskreis wird durch die betroffene Fakultät vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Lenkungskreis ist auch berechtigt, eigene Vorschläge einzubringen. Die Universität trägt dafür Sorge, dass der Lenkungskreis rechtzeitig die entsprechenden Informationen erhält. Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Lenkungskreises des Clusters beizufügen.

§ 16 Diversity Management und Gleichstellung

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

(1) Die Aufgaben des Diversity Managements im Cluster werden von bis zu 3 Mitgliedern des Clusters übernommen (je ein Clustermitglied der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen), die durch die Mitgliederversammlung gewählt

werden (Diversity Management Beauftragte).

(2) Die Diversity Management Beauftragten stehen im engen Austausch mit den Gleichstellungsbüros der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des Clusters, insbesondere den/die Beauftragten für Diversität der Geschäftsstelle, unterstützt.

(3) Die Diversity Management Beauftragten können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversity-Maßnahmen im Rahmen des Clusters vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittelvergaben für Diversity-Maßnahmen durch den Lenkungskreis sollen die Diversity Management Beauftragten beratend beteiligt werden.

§ 17 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem Cluster-Budget zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Clusters.

(2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Lenkungskreis eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Lenkungskreis Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.

(3) Projektvorschläge werden von mindestens 2 Mitgliedern des Clusters begutachtet und dem Lenkungskreis zur Stellungnahme vorgelegt. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann auch externe Gutachter*innen hinzuziehen.

(4) Entscheidungskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags,
- b) Relevanz für die Ziele des Clusters,
- c) Innovationspotential,
- d) Kosten und zur Verfügung stehende Ressourcen.

(5) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung anhand der gemäß § 17 Absatz 3 eingeholten Gutachten. Der Lenkungskreis achtet vorbehaltlich der in § 17 Absatz 4 benannten Entscheidungskriterien auf die im Kooperationsvertrag festgelegte ungefähr Gleichverteilung der Mittel auf alle drei Standorte.

Der Lenkungskreis erhält zur Hälfte der jeweiligen Projektlaufzeit einen Bericht zum Zwischenstand des Projekts, um zu überprüfen, dass der Verlauf des Projekts weiterhin mit den Zielen des Clusters übereinstimmt. Für diese Zwischenevaluation kann der Lenkungskreis auch Externe hinzuziehen, beispielsweise die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

(6) Über die für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel entscheidet gemäß § 9 Absatz 4 der Gemeinsame Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen.

Änderungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche

Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 17 Absatz 1 unmittelbar mitgeteilt werden.

(7) Erstempfängerin und Letztempfängerinnen räumen sich gemäß Kooperations- und Weiterleitungsvertrag gegenseitig Einsicht in den der Zuwendungsgeberin vorzulegenden Gesamtverwendungsnachweis ein.

§ 18 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen den Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und den beteiligten Partnern in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

(3) In jeder Veröffentlichung ist gemäß der Vorgaben der DFG-Verwendungsrichtlinien auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie hinzuweisen. Veröffentlichungen über im Cluster erzielte Forschungsergebnisse müssen den Vermerk tragen:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder -- EXC3099 -- 533762994.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy -- EXC3099 -- 533762994.“

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nach Maßgabe der Regelungen des gemeinsamen Kooperationsvertrags und nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß § 18 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 19 Haftung

Regelungen zur Haftung werden im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 20 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Sprecher*innenteams vom Lenkungskreis für die gesamte Förderperiode bestellt werden. Bei den 3 Mitgliedern der Schiedsstelle handelt es sich um je ein*e Vertreter*in der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen kein Mitglied des Clusters sein.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden.

(3) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.

(4) Die Entscheidungen der Schiedsstelle des Clusters sind dem betroffenen Organ des Clusters sowie dem Direktorium des Clusters mitzuteilen.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 10 Absatz 10 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Senate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen.

(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem Cluster regelt der gemeinsame Kooperationsvertrag (§ 18 Abs. 2).

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des Clusters per E-Mail bekannt gemacht.

Hohenheim, den 06.11.2025

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
Rektor